

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/10/21 98/20/0290

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1999

### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

### Norm

AsylG 1997 §7;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

### Rechtssatz

Ein Asylwerber ist bei Vorliegen von Sippenhaftung in seinem Heimatland (hier: Irak) der Gefahr einer Verfolgung selbst dann ausgesetzt, wenn die bisherigen asylrelevanten Verfolgungshandlungen nicht gegen ihn direkt, sondern zunächst nur gegen Familienangehörige gerichtet worden sind (Hinweis E 10.10.1996, 95/20/0494, 0495).

Siehe jedoch E 19. Dezember 2001, 98/20/0330.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200290.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at